

§ 22 GKTG Amtshandlungen in anderen Sachen

GKTG - Gerichtskommissionstarifgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

1. (1)Für die nachstehenden Amtshandlungen beträgt die Gebühr die jeweils genannten Hundertsätze der sich nach dem § 13 ergebenden Gebühr:
 1. 1.Errichtung eines Inventars, Verfassung einer Rechnung, eines Ausweises, Durchführung einer Vermögensteilung 40 vH;
der § 17 letzter Halbsatz und der § 20 gelten sinngemäß;(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 68/2008)
 1. 3.Überprüfung einer Rechnung oder eines Ausweises 15 vH.
2. (2)Im Fall der Sicherung der Verlassenschaft und einstweiligen Maßnahmen bei ausländischer Zuständigkeit (§ 147 Abs. 4 AußStrG) beträgt die Gebühr für die Amtshandlung 30 vH der sich nach dem § 13 ergebenden Gebühr, wobei als Wert des Gegenstandes (§ 3 Abs. 1) der Wert der zu sichernden Verlassenschaft heranzuziehen ist.

In Kraft seit 17.08.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at